



Ausgabe: 01.10.2011

**VERORDNUNG ÜBER DEN SEERETTUNGSDIENST USTER
(VO SRD)**

**INHALT**

A Grundlagen und Aufgaben	3
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Aufgaben	3
B Organisation	3
Art. 3 Eingliederung	3
Art. 4 Bestand	3
Art. 5 Struktur	4
Art. 6 Dienstgrade	4
Art. 7 Ernennung	4
Art. 8 Dienstreglement	4
Art. 9 Weisungsbefugnis	4
Art. 10 Ausbildung	4
Art. 11 Geräte, Material	4
Art. 12 Persönliche Ausrüstung	4
Art. 13 Reporting	4
C Vergütung von Schäden gegenüber Dritten	5
Art. 14 Haftung	5
D Versicherung, sold	5
Art. 15 Versicherung	5
Art. 16 Sold	5
E Schlussbestimmungen	5
Art. 17 Rechtsmittel	5
Art. 18 Inkrafttreten	5

Zur besseren Lesbarkeit wird bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich können alle Funktionen von männlichen und weiblichen Personen ausgeübt werden.



A GRUNDLAGEN UND AUFGABEN

Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3.10.1975 (SR 747.201)
- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2.9.1979 (LS 747.1)
- c) die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7.5.1980 (LS 747.11)
- d) die interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 4.10.1979 (LS 747.2)
- e) die Vereinbarung der Ufergemeinden des Greifensees über den Seerettungsdienst auf dem Greifensee

organisiert die Stadt Uster für sämtliche Ufergemeinden des Greifensees den Seerettungsdienst.

Art. 2 Aufgaben

Dem Seerettungsdienst obliegen folgende Aufgaben:

- a) die sofortige Hilfe gegenüber in Not geratenen Personen sowie die Hilfeleistung bei Unfällen auf dem See
- b) die Überwachung des Sees bei Vorsichtsmeldungen und bei Sturmwarnungen; Überwachung der Eisfläche und der Ufer des Sees bei Seegfröni
- c) die Hilfeleistung auf dem offenen und gefrorenen See gegenüber Personen und Tieren, die in Not geraten sind, bei Unfällen jeder Art
- d) die Ergreifung der ersten Maßnahmen zur Bergung von in Seenot geratenen Personen oder Ertrunkenen bis zum Eintreffen der Polizei, ferner die unverzügliche Alarmierung der Polizei bei Unfällen und wenn Personen vermisst werden oder ertrunken sind
- e) die Unterstützung der Polizei bei der Überwachung des Schiffsverkehrs in der Uferzone sowie der Vorschriften über den Gewässerschutz
- f) die Unterstützung der Polizei bei deren Aufgaben und Einsätzen auf dem See, z.B. bei Suchaktionen
- g) die Unterstützung der Feuerwehr bei Einsätzen auf und am Greifensee
- h) die Kontrolle der Rettungsringe und der Rettungsstangen bei den öffentlichen Landungsanlagen – Meldungen der festgestellten Mängel sind an den Material- und Bootswartwart zu richten
- i) den Vollzug von vorsorglichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei Seegfröni auf dem Greifensee
- j) Unterstützungsleistungen bei allgemeinen Krisenfällen auf Anforderung des Stadtführungsstabes der Stadt Uster

Der Seerettungsdienst führt keine Taucheinsätze im Zusammenhang mit Suchaktionen, Bergungen und dergleichen durch. Notfalleinsätze zur Rettung akut gefährdeten Lebens sind zulässig.

B ORGANISATION

Art. 3 Eingliederung

Der Seerettungsdienst ist in der Leistungsgruppe Stadtpolizei eingegliedert. Die Führung des Seerettungsdienstes obliegt dem Kommandanten der Stadtpolizei.

Art. 4 Bestand

Der Seerettungsdienst hat einen minimalen Mannschaftsbestand von 22 Personen.



Art. 5 Struktur

Der Seerettungsdienst besteht aus einem Leiter Seerettung, seinem Stellvertreter, zwei bis drei Kaderfunktionären und einem Material- und Bootswart, welche allesamt im Mannschaftsbestand von 22 Personen eingebunden sind.

Art. 6 Dienstgrade

Der Seerettungsdienst Uster kennt folgende Dienstgrade:

- Leiter: Oberleutnant
- Leiter Stv: Leutnant
- Kader: Wachtmeister bis Adjutant
- Mannschaft: Seeretter bis Wachtmeister

Die Dienstgrade des Seerettungsdienstes sind unabhängig von den Dienstgraden der Stadtpolizei Uster.

Die Details über die Dienstgrade sowie Ernennungen/Beförderungen werden im Dienstreglement geregelt.

Art. 7 Ernennung

Die Angehörigen des Seerettungsdienstes werden auf Antrag des Leiters durch die Abteilungsleitung Sicherheit der Stadt Uster ernannt.

Art. 8 Dienstreglement

Die Vorsteherschaft Sicherheit erlässt das Dienstreglement über den Seerettungsdienst Uster.

Art. 9 Weisungsbefugnis

Der Leiter Seerettungsdienst erlässt für den operativen Betrieb die notwendigen Weisungen.

Art. 10 Ausbildung

Der Leiter Seerettungsdienst ist für eine anforderungsgerechte Ausbildung verantwortlich.

Art. 11 Geräte, Material

Der Seerettungsdienst hat die Rettungsboote, die Geräte und das Material in gepflegtem und jederzeit einsatzbereitem Zustand zu halten. Der private Gebrauch ist untersagt.

Übungen: Der Leiter Seerettungsdienst führt mindestens vier Übungen durch und hält deren Inhalt fest.

Art. 12 Persönliche Ausrüstung

Den Angehörigen des Seerettungsdienstes wird unentgeltlich eine zweckmäßige, persönliche Ausrüstung abgegeben. Die Ausrüstung bleibt Eigentum der Seerettung Uster.

Art. 13 Reporting

Der Leiter Seerettungsdienst ist verantwortlich für die ordnungs- und termingerechte Erstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung, des Rechenschaftsberichtes und Ähnliches.



C VERGÜTUNG VON SCHÄDEN GEGENÜBER DRITTEN

Art. 14 Haftung

Die Stadt Uster haftet für Schädigungen Dritter, welche durch Angehörige des Seerettungsdienstes anlässlich von Übungen oder Rettungsaktionen verursacht worden sind, gemäss den Bestimmungen des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich.

D VERSICHERUNG, SOLD

Art. 15 Versicherung

Die Angehörigen des Seerettungsdienstes sind für die Folgen dienstlicher Unfälle und Erkrankungen analog der Stadtpolizei Uster versichert.

Art. 16 Sold

Die Höhe des Soldes sowie der Entschädigungen werden – in Anlehnung an die Ansätze der städtischen Feuerwehr - durch die Vorsteherschaft Sicherheit festgelegt. Die detaillierte Besoldung wird im Dienstreglement festgehalten.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf diese Verordnung und das Dienstreglement, sind der Abteilungsleitung Sicherheit der Stadt Uster innert 30 Tagen nach der Zustellung, schriftlich einzureichen. Entscheide der Abteilung Sicherheit können innert 30 Tagen beim Stadtrat Uster angefochten werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.10.2011 in Kraft. Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.